

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Xanten vom 22.12.2021	2 – 4
Bekanntmachung der 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 23.12.2021	5
Einladung zum Bürgerworkshop: Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes für die Stadt Xanten	6 – 7
Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Wesel: Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses - Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG für die durch die LINEG geplante „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“	7 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Xanten vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NW) vom 18.03.1975 (GV NRW S.232/SGV NRW 7129) – in Verbindung mit §§ 14 und 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.12.2018 (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 07.12.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

Adressaten der ordnungsbehördlichen Verordnung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung richtet sich an alle Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Nachbarschaften und Vereine im Gebiet der Stadt Xanten, soweit sie zur Pflege des Brauchtums pflanzliche Abfälle verbrennen möchte.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Hierzu gehören Osterfeuer am Ostersonntag, Ostersonntag oder Ostermontag sowie Martinsfeuer am Tage des jeweiligen Martinsumzuges in den jeweiligen Ortsteilen.
- (2) Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Für diese Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist in der Regel eine Einzelfallgenehmigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes erforderlich. Der Antrag ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) zu stellen.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige soll mindestens 4 Wochen, muss mindestens zwei Wochen der örtlichen Ordnungsbehörde vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Glaubensgemeinschaft, der Organisation, der Nachbarschaft oder des Vereins, der das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 - b) Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen (mindestens zwei), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 - c) Termin, Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers, evtl. auch eines Ersatztermines,
 - d) Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll,

- e) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
- f) Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
- g) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf etc.),
- h) Einräumung eines Betretungsrechtes zwecks Überprüfung und Kontrolle des Brauchtumsfeuers.

§ 4

Zugelassenes Brennmaterial, Vorbereitung des Brauchtumsfeuers

- (1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zu Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden. Für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, haftet der Veranstalter.

§ 6

Abstandsregelungen, Grundfläche

In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- 2. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer maximalen Aufschichthöhe von 3,50 m
 - a) mindestens 50 m von Gebäuden,
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - c) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 - d) Darüber hinaus darf die Grundfläche des Feuers eine Größe von 100 m² nicht überschreiten.

**§ 7
Gebühren**

Das Brauchtumsfeuer ist gebührenfrei.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Verstöße im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn:
- a) Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 2 genannten Zeitraumes entzündet werden,
 - b) die in § 3 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird,
 - c) abweichend von der in § 3 genannten Anzeige Brauchtumsfeuer entzündet oder abgebrannt werden – dies gilt besonders für die Überschreitung der angegebenen Größe des Feuers,
 - d) andere als die in § 4 Abs. 1 genannten Materialien verbrannt werden, insbesondere die in § 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten (o.ä.) Abfälle,
 - e) Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 5 nicht nachkommen,
 - f) die in § 6 genannten Abstandsregelungen nicht eingehalten werden.

**§ 9
In-Kraft treten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.12.2021
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 23.12.2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.12.2018 (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 07.12.2021 folgende 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

§ 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 12.12.2014 entfällt ersatzlos.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 23.12.2021
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

**Einladung zum Bürgerworkshop:
Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen**

im Rahmen des Ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes für die Stadt Xanten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit rund zwei Jahren erarbeitet die Stadtverwaltung Xanten gemeinsam mit dem Team von büro stadVerkehr aus Hilden das gesamtstädtische Mobilitätskonzept. Langsam aber sicher befindet sich das Konzept auf der Zielgeraden. Die Erarbeitung der Maßnahmenkonzeption ist bereits in vollem Gange!

Nachdem die Bestandsaufnahme und die Definition eines Leitbildes zur künftigen Entwicklung von Verkehr und Mobilität bis 2035 und darüber hinaus für die Stadt Xanten abgeschlossen worden sind, steht nun die Entwicklung von umweltfreundlichen sowie innovativen Maßnahmenvorschlägen an. Diese werden für die verschiedenen Verkehrsmittel Fuß, Rad, Bus und Bahn sowie Pkw im Rahmen der 2. Bürgerbeteiligung öffentlichkeitswirksam vorgestellt und diskutiert.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann der Workshop leider nur digital stattfinden. Sie haben die Möglichkeit ohne vorherige Anmeldung an der Online-Veranstaltung über die Plattform zoom teilzunehmen. Sie benötigen lediglich einen PC, Laptop, Tablet oder Smartphone. Ein Mikrofon und eine Kamera sind nicht zwingend notwendig. Im Workshop können Sie sich direkt per Video oder Ton bzw. per Chat beteiligen.



Termin: **Montag, den 24.01.2022**
Uhrzeit: **18:00 bis 20:30 Uhr**

Link:
<https://us02web.zoom.us/j/88378451148?pwd=cnBWVTNOSDV5aUpjQ1doRGo0MUJDUT09>

Bei Fragen zur Veranstaltung und zum Ablauf können Sie sich gerne vorab bei Herrn Bruhn von büro stadVerkehr melden.

E-Mail: bruhn@buero-stadtverkehr.de
Tel.: 02103 / 91159 - 11

Das Konzept ist darauf angewiesen, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung des Ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes für die Stadt Xanten mit ihren Ideen oder möglichen Maßnahmen einbringen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei diesem Prozess unterstützen!

Weitere Informationen zum Mobilitätskonzept:

Björn Gerritz
02801 / 772-237
bjoern.gerritz@xanten.de
www.xanten.de/mobilitaet

Xanten, den 15.12.2021

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG für die durch die LINEG geplante
„Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 14.12.2021 (Az. 605/2076/16) ist der Plan der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zur „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), in Verbindung mit den §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW., S. 560 ber. S. 718) festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **11.01.2022 bis einschließlich dem 24.01.2022** jeweils montags bis freitags zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Alpen, Stadt Rheinberg, Stadt Wesel und Stadt Xanten sowie im Kreishaus Wesel aus.

Gemeinde Alpen, Rathausstraße 5, 46519 Alpen

Terminvereinbarung über: www.alpen.de oder 02802/912650 oder andre.enge@alpen.de

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Dienstag 14 – 18 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg – Raum 248

Terminvereinbarung über: 02843/171460 oder antje.morsch@rheinberg.de

Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr
Montag bis Mittwoch 13 – 16 Uhr
Donnerstag 13 – 17 Uhr

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel – Raum 325

Terminvereinbarung über: 0281/203-2419

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 14 – 16 Uhr

Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

Terminvereinbarung über: 02801/772-353

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße, 46483 Wesel – Raum 522

Terminvereinbarung über: 0281/207-2524 oder christoph.plien@kreis-wesel.de

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

Montag bis Donnerstag 14 – 16 Uhr

Seit Montag, 13. Dezember 2021, gilt auch für Besucherinnen und Besucher in allen Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung Wesel die 3G-Regelung. Termine können dann nur noch von vollständig geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen wahrgenommen werden.

Welche pandemiebedingten Regelungen im Zeitpunkt der Terminwahrnehmung in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden der Kommunen bzw. des Kreises gelten, bitte ich entsprechend vorab zu erfragen bzw. in Erfahrung zu bringen.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/

einsehbar.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Wesel, Fachdienst 66 Umwelt, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 14.12.2021

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez.

Plien